

Bezirksregierung Arnsberg
 Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
 - Flurbereinigungsbehörde -
 Postfach
 59817 Arnsberg



Dienstgebäude:
 Stiftstraße 53
 59494 Soest

Tel. 02931/82-5109

Soest, den 16.11.2021

Flurbereinigung Lippeaue III
 Az.: 6 11 14

Teilungsbeschluss

Die Bezirksregierung Arnsberg hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

- Das durch den Einleitungsbeschluss vom 20.12.2011, Az.: 6 11 14, festgestellte und durch 16 Änderungsbeschlüsse geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.V.m § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz in den zurzeit gültigen Fassungen geteilt in die Flurbereinigungs-Teilgebiete

**Lippeaue III - Garfeln - Az. 6 11 14/1 und
 Lippeaue III - Esbeck Az. 6 11 14/2**

Dem Flurbereinigungs-Teilgebiet Lippeaue III – Garfeln unterliegen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

**Regierungsbezirk Arnsberg
 Kreis Soest**

<u>Stadt</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstücke</u>
Erwitte	Bad Westernkotten	4	55, 174, 178, 1114, 1115
Geseke	Eringersfeld	1	12
Lippstadt	Bökenförde	2	74
		3	12, 671, 672, 673
		6	198, 203, 206, 207, 208
	Garfeln	1	6, 145, 174, 176, 184/15, 191, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268
	Garfeln	2	5, 82, 126, 168, 181, 204, 216, 239, 240, 250, 251, 254, 255, 259, 289, 298, 299, 300

<u>Stadt</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstücke</u>
Lippstadt	Garfeln	3	70, 530, 587, 588, 589
		4	122
	Hellinghausen	2	707
	Hörste	1	99
		3	324, 325
	Lippstadt	14	254
		43	243, 235
		44	171
	Rebbeke	1	151, 153, 155, 157
		2	172, 174, 190/176
		4	204/01
		5	71, 134
		6	199, 205

<u>Gemeinde</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstücke</u>
Wadersloh	Wadersloh	122	89, 90, 167
		124	107, 185

Das Flurbereinigungs-Teilgebiet Lippeaue III – Garfeln hat eine Größe von rd. 117 ha.

Dem Flurbereinigungs-Teilgebiet Lippeaue III – Esbeck unterliegen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Soest

<u>Stadt</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstücke</u>
Erwitte	Bad Westernkotten	4	217, 218, 219, 766
Lippstadt	Esbeck	1	28, 200/29
		2	202
		3	281, 282, 578, 579

Regierungsbezirk Detmold
Kreis Paderborn

<u>Stadt</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstücke</u>
Salzkotten	Verlar	1	111, 112

Das Flurbereinigungs-Teilgebiet Lippeaue III – Esbeck hat eine Größe von rd. 12 ha.

2. Die Abgrenzungen der v. g. Flurbereinigungs-Teilgebiete sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.
3. Der Teilungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt entgegen § 6 Abs. 3 FlurbG gemäß § 6 Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz in der zurzeit gültigen Fassung zur Einsichtnahme zwei Wochen während der Dienststunden bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung – Flurbereinigungsbehörde – Stiftstraße 53, 59494 Soest aus.

Eine vorherige telefonische Anmeldung, unter der oben im Beschluss angegebenen Telefonnummer, ist erforderlich.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

<https://www.bra.nrw.de/-2320>

4. Durch die Teilung des Verfahrensgebietes erfolgt weder eine Teilung der Teilnehmergeinschaft noch entstehen neue Teilnehmergeinschaften.
Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Lippeaue III wird auch nach der Teilung für die unter Nr. 1 genannten Flurbereinigungs-Teilgebiete entsprechend der Teilung des Flurbereinigungsgebietes mit den in der neuen Abgrenzung der Flurbereinigungs-Teilgebiete liegenden Teilnehmern als Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Lippeaue III - Garfeln, Az.: 6 11 14/1 und Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Lippeaue III - Esbeck, Az.: 6 11 14/2 fortgeführt.
5. Der Vorstand des bisherigen Flurbereinigungsverfahrens Lippeaue III führt die Geschäfte für die Teilnehmergeinschaft der unter Nr. 1 aufgeführten Flurbereinigungs-Teilgebiete fort.
6. Die Festsetzungen des Einleitungsbeschlusses zur Anordnung der Flurbereinigung Lippeaue III und der Änderungsbeschlüsse gelten bezüglich der zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums (§ 34 FlurbG) in den Flurbereinigungs-Teilgebieten Lippeaue III - Garfeln und Lippeaue III - Esbeck fort.

Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Lippeaue III wurde am 20.12.2011 eingeleitet.

Der Flurbereinigungsplan wurde am 03.04.2019 aufgestellt und am 22.03.2019 durch die obere Flurbereinigungsbehörde genehmigt, Az.: II-8.853.61114.

In dem Teilgebiet Lippeaue III – Garfeln befinden sich alle Flurstücke, die im Flurbereinigungsplan vom 03.04.2019 behandelt wurden. Durch diese Teilung soll für das Teilgebiet Lippeaue III – Garfeln die Möglichkeit geschaffen werden, durch Erlass der Ausführungsanordnung den neuen Rechtszustand herbeizuführen und zeitnah die öffentlichen Bücher, insbesondere Grundbuch und Liegenschaftskataster, zu berichtigen.

Im Teilgebiet Lippeaue III - Esbeck sollen Grunderwerb und Tauschvereinbarungen fortgesetzt und der Flurbereinigungsplan später aufgestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Teilungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 59817 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift im Dienstgebäude Stiftstraße 53, 59494 Soest, zu erklären. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass durch die Teilung des Verfahrensgebietes, insbesondere in dem zeitlich weiter fortgeschrittenen Flurbereinigungsgebiet, die Regelungen an den Eigentumsverhältnissen ohne Verzögerung abgeschlossen werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen und Ziele des Gewässer- und Naturschutzes sowie der Agrarstruktur sollen ebenfalls möglichst schnell verwirklicht werden.

Demgegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

gez. Ralf Helle

